

Gute Aussichten – zur Reform des GmbHG per Mitte 2008 durch das MoMiG

Autoren: Dipl.-Kfm. **Ralf Sowa** (urs Unternehmensberatung, Oldenburg), StB **Ulrike Scholz** (selbständige Steuerberaterin, Pforzheim), Dipl.-Kfm. StB **Oliver Schultze** (selbständiger Steuerberater, Pinneberg)

Anlass

Mit dem *Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)* plant die Bundesregierung eine Reform des GmbH-Gesetzes. Die Bundesregierung beschloss den Regierungsentwurf am 23. Mai 2007. Das neue Recht soll Mitte 2008 in Kraft treten.

An dieser Stelle geben wir einen Überblick über ausgewählte Teile der Reform.

Hinweis

Der Bundesrat hat in einigen Punkten Korrekturbedarf angemeldet: kein Verzicht auf Beglaubigung, keine Absenkung des Mindest-Eigenkapitals.

Vorbemerkung

Die deutsche GmbH steht im *Wettbewerb* zu ausländischen Rechtsformen wie der UK-Ltd. Im Vergleich zur deutschen GmbH ist die Gründung einer Gesellschaft in ausländischer Rechtsform *heute i.d.R.*

- schneller,
- ein paar Euro Gründungskosten günstiger und
- quasi ohne Eigenkapital realisierbar.

Auf der anderen Seite stehen

- laufende Verwaltungskosten und
- so etwas wie Abhängigkeit von einem Betreuer, der die Gesellschaft gegenüber der ausländischen Registrierungsbehörde verwaltet.
- Zuweilen führen formale Fehler zur Löschung der Gesellschaft durch die ausländische Registrierungsbehörde – mit fatalen Folgen für die Gesellschafter.

Wer eine Ltd. als *en vogue* betrachtet, wird den Neuerungen des GmbH-Gesetzes gegenüber weniger aufgeschlossen sein. Ein Blick auf das Vorhaben lohnt allerdings:

Die Schlankheitskur der GmbH

Mustergesellschaftsvertrag

Es ist vorgesehen, dem Gesetzestext einen

- Muster-Gesellschaftsvertrag sowie ein
- Muster für die Handelsregisteranmeldung

beizulegen. Der Muster-Vertrag soll so einfach und klar formuliert sein, dass es rechtlicher Beratung nicht bedarf.

Gründungen ohne notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags

Einfache Standardgründungen sollen künftig ohne notarielle Beurkundung auskommen. Voraussetzungen sind u.a.:

- Verwendung des Muster-Gesellschaftsvertrags,
- Bargründung,
- max. 3 Gesellschafter.

Schnellerer Registereintrag

Die Eintragung wurde bereits durch das *elektronische Handelsregister* beschleunigt – für die GmbH-Gründung erforderliche Unterlagen werden elektronisch beim Registergericht eingereicht.

Ferner ist vorgesehen, dass künftig Urkunden über die Genehmigung eines Gewerbes (z.B. Bauträger, Handwerksbetriebe, Restaurants) nicht mehr beim Registergericht eingereicht werden brauchen.

Die Gründungsprüfung durch das Registergericht soll vereinfacht werden:

- Nachweise zum ordnungsgemäß eingebrachten Kapital nur bei *erheblichem* Zweifel,
- Werthaltigkeitsprüfung bei Sacheinlagen nur noch bei *wesentlicher* Überbewertung.

Erleichterungen beim Gründungskapital

Das Mindest-Stammkapital soll von bisher € 25.000 auf € 10.000 sinken.

Ferner soll eine Gründung auch mit einem Euro möglich werden:

- Mit der *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)* – kurz *UG (haftungsbeschränkt)* – bietet das Gesetz künftig die Möglichkeit, eine GmbH mit einem Stammkapital von € 1 zu gründen.
- Diese Gesellschaft darf allerdings zu Beginn ihre Gewinne nicht voll ausschütten, sondern soll ihr Stammkapital (€ 10.000) zunächst *ansparen*.

Individuellere Gesellschaftsanteile

Die Gesellschaftsanteile können künftig flexibler aufgeteilt werden: Der Mindest-Betrag je Stammeinlage soll von bisher mindestens € 100 und durch 50 teilbarer Betrag auf künftig € 1 geändert werden. Auch die Zusammenlegung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte soll erleichtert werden.

Steigerung der Attraktivität der GmbH

Verwaltungssitz im Ausland

Bisher können deutsche GmbH's – im Gegensatz zu anderen EU-Gesellschaften – ihren Verwaltungssitz nicht in einen EU-Staat verlegen. Das soll geändert werden. Der Verwaltungssitz einer deutschen GmbH kann künftig auch im Ausland liegen. Ausländische Tochtergesellschaften können damit künftig in der bekannten Rechtsform der GmbH geführt werden.

Transparenz von Geschäftsanteilen

Künftig soll als Gesellschafter gelten, wer in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Diese Vorschrift bezweckt einerseits die Vorbeugung von Missbrauch (Geldwäsche) und schafft andererseits mehr Rechtssicherheit beim Erwerb von Geschäftsanteilen (in bestimmten Fällen ist *gutgläubiger Erwerb* möglich).

Eigenkapitalersatzrecht

Das Eigenkapitalersatzrecht (wann gelten Kredite von Gesellschaftern an die Gesellschaft als Darlehen, wann als Eigenkapital?) soll erheblich vereinfacht werden. Allerdings gelten zukünftig im Krisenfall alle Gesellschafterdarlehen als Eigenkapitalersatz.

Bekämpfung von Missbrauch

Zwecks beschleunigter Verfolgung von Ansprüchen gegen die Gesellschaft muss in das Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen sein; die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung im Inland wird verbessert.

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags soll bei „Abtauchen der Geschäftsführer“ grundsätzlich auf die Gesellschafter übergehen.

Künftig sollen weitere, bisher nicht berücksichtigte im In- und Ausland begangene Wirtschaftsstraftaten die Bestellung zum Geschäftsführer verhindern.

Quellenangabe:

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 23.05.2007

Link zur Pressemitteilung des BMJ:

http://www.bmj.de/enid/65201e948b992b6f557247b0c5c9b75e_4a3ca4636f6e5f6964092d0934343139093a095f7472636964092d0932303736/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html

Link zum Gesetzesentwurf:

<http://www.bmj.de/files/-/2109/MoMiG-RegE%2023%2005%2007.pdf>